

MARKTVERORDNUNG

Beschluss vom 02.02.09

Abgeändert am 28.05.09

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30,

Aufgrund des Gesetzes vom 25.06.1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes, insbesondere der Artikel 8, 9 und 10, im Folgenden „das Gesetz“ genannt,

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes, im Folgenden „der Erlass“ genannt,

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 8 und 9 des vorgenannten Gesetzes vom 25.06.1993 die Organisation von ambulanten Aktivitäten auf öffentlichen Märkten und öffentlichem Eigentum durch eine Gemeindeverordnung bestimmt wird,

In Erwägung des Verordnungsentwurfs, der am 26.06.2008 durch den Gemeinderat gutgeheißen und dem Minister des Mittelstandes am 01.07.2008 zur Begutachtung übermittelt wurde,

In Erwägung der diesbezüglichen Bemerkungen und Korrekturvorschläge des Ministers des Mittelstandes,

Nach eingehender Diskussion,

B E S C H L I E S S T mit 20 Ja-Stimmen :

Kapitel I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Definitionen

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1. Arbeitgeberzulassung: die in Anlage I a des Erlasses vorgesehene „Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Arbeitgeber“, die den Personen, die für eigene Rechnung oder als Verantwortlicher für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person ein Wandergewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
2. Arbeitnehmerzulassung A: die in Anlage I b des Erlasses vorgesehene „Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Angestellter A“, die den Personen, die für Rechnung oder in Diensten eines Inhabers einer Arbeitgeberzulassung ein Wandergewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
3. Arbeitnehmerzulassung B: die in Anlage I c des Erlasses vorgesehene „Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Angestellter B“, die den Personen, die für Rechnung oder in Diensten eines Inhabers einer Arbeitgeberzulassung ein Wandergewerbe, gegebenenfalls auch in der Wohnung des Verbrauchers, ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
4. Propagandisten: Als Propagandisten werden die Personen angesehen, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, auf verschiedenen Märkten Waren und Dienstleistungen zum Kauf anzubieten, wobei sie anhand von Argumenten und/oder Vorführungen die Qualität der Ware anpreisen und/oder ihre Handhabung erläutern mit dem Ziel, diese

- Ware in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und so zusätzliche Kaufimpulse zu schaffen;
5. **Standplatzinhaber:** die natürliche Person, die ein Wandergewerbe für eigene Rechnung ausübt oder für deren Rechnung oder in deren Diensten diese Tätigkeit ausgeübt wird, beziehungsweise der Verantwortliche für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, der ein Wandergewerbe ausübt oder für dessen Rechnung oder in dessen Diensten die Tätigkeit ausgeübt wird, und denen gemäß Art. 3 der vorliegenden Verordnung ein Standplatz zugewiesen worden ist;
 6. **Standplatzuntermieter:** der Propagandist, dem ein Standplatzinhaber gemäß Artikel 16 der vorliegenden Verordnung sein Nutzungsrecht zur Untermiete überlässt.

Kapitel II

Veranstaltung von ambulanten Tätigkeiten auf den öffentlichen Märkten

Artikel 2: Öffentliche Märkte

Der folgende öffentliche Markt wird auf dem Eigentum der Gemeinde abgehalten:

Wochenmarkt, Kirchplatz Eynatten,

donnerstags von 14 bis 19 Uhr, außer an kirchlichen Feiertagen

Der Gemeinderat ermächtigt das Gemeindegremium zur Aufteilung des Marktes in Stellflächen sowie zur Erstellung der Liste und des Plans der Stände.

Das Kollegium ist ebenfalls befugt, alle notwendigen Veränderungen vorzunehmen.

Artikel 3: Personen, denen Standplätze zugewiesen werden können

Die Standplätze auf dem öffentlichen Markt werden zugewiesen:

1. den natürlichen Personen, die ein Wandergewerbe für eigene Rechnung ausüben und Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind;
2. den juristischen Personen, die dieselbe Tätigkeit ausüben; diesen werden die Standplätze über eine Person zugewiesen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt und Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ ist.

Um die Angebotsvielfalt zu gewährleisten, wird die Anzahl der Standplätze pro Standplatzinhaber auf 2 begrenzt.

Die Standplätze können gelegentlich und vereinzelt (höchstens 2x/Kalenderjahr) auch Verantwortlichen für Verkaufsaktionen ohne geschäftlichen Charakter zugewiesen werden, die ordnungsgemäß aufgrund von Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 betreffend die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes zugelassen sind und zu philanthropischen, sozialen, kulturellen, erzieherischen oder sportlichen Zwecken tätig sind beziehungsweise zu Zwecken des Schutzes oder der Förderung von Natur, Tierwelt oder Handwerk und Regionalprodukten.

Artikel 4: Belegung der Standplätze

Die Standplätze, die den in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Personen zugeteilt werden, dürfen eingenommen werden:

1. von den natürlichen Personen, die Inhaber der „Arbeitgeberzulassung“ sind und denen der Standplatz zugewiesen worden ist;
2. von den Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, und die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind;
3. von den faktischen Teilhabern der natürlichen Person, die Standplatzinhaber ist, und die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind;
4. vom Ehegatten, von der Ehegattin oder von dem (oder der) gesetzlich Zusammenwohnenden der natürlichen Person, die Standplatzinhaber ist, und der (die) Inhaber(in) einer „Arbeitgeberzulassung“ für die Ausübung eines Wandergewerbes für eigene Rechnung ist;
5. von Propagandisten, die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind und denen das zeitweilige Nutzungsrecht an einem Standplatz gemäß den Bestimmungen von Artikel

16 der vorliegenden Verordnung untervermietet worden ist, und von Propagandisten, die Inhaber einer „Angestelltenzulassung A beziehungsweise B“ für die Ausübung eines Wandergewerbes für Rechnung oder in Diensten des Standplatzinhabers oder -untermieters sind;

6. von Personen, die Inhaber einer „Angestelltenzulassung A“ oder einer „Angestelltenzulassung B“ sind und ein Wandergewerbe auf Rechnung oder in Diensten der in Absatz 1 bis 4 erwähnten Standplatzinhaber ausüben.

Die in Absatz 2 bis 6 erwähnten Personen können Standplätze, die der natürlichen oder juristischen Person zugewiesen oder untervermietet worden sind, für deren Rechnung oder in deren Diensten sie die Tätigkeit ausüben, in Abwesenheit des Standplatzinhabers oder -untermieters einnehmen.

Die Personen, die im Rahmen der in Artikel 7 des Erlasses erwähnten Aktionen Verkäufe ohne geschäftlichen Charakter vornehmen, können den Standplatz einnehmen, der dem Verantwortlichen der Aktion zugewiesen worden ist. Gegebenenfalls können sie diesen Standplatz auch in Abwesenheit des Verantwortlichen einnehmen.

Artikel 5: Identifikation

Jede Person, die ein Wandergewerbe auf einem öffentlichen Markt ausübt, muss sich bei den Verbrauchern anhand eines gut lesbaren, deutlich sichtbar auf seinem Verkaufsstand oder Fahrzeug angebrachten Kennschildes ausweisen.

Dieses Kennschild enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Standplatzinhabers;
2. Firmenname und/oder Handelsname des Unternehmens;
3. Gemeinde des Gesellschaftssitzes beziehungsweise Betriebssitzes des Unternehmens und, sofern sich der Unternehmenssitz nicht in Belgien befindet, Land und Gemeinde des Unternehmenssitzes;
4. Nummer der Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder gleichwertige Erkennungsnummer für ausländische Unternehmen.

Artikel 6: Zuweisungsregeln für die Standplätze

Die Standplätze auf den öffentlichen Märkten werden entweder per Abonnement oder tageweise zugewiesen.

Die Anzahl der tageweise zuzuweisenden Standplätze stellt 5 % der Gesamtanzahl Standplätze auf jedem öffentlichen Markt dar.

Unter den Abonnement-Standplätzen wird den Propagandisten ein Vorrang eingeräumt bis zu 5 % der Gesamtanzahl Standplätze auf jedem öffentlichen Markt.

Artikel 7: Tageweise Zuweisung von Standplätzen

Tageweise zuzuweisende Standplätze werden gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Spezialisierung in chronologischer Reihenfolge je nach Eintreffen auf dem Markt zugewiesen.

Kann die Reihenfolge des Eintreffens zweier oder mehrerer Bewerber auf dem Markt nicht bestimmt werden, wird der betreffende Standplatz durch das Los zugewiesen.

Die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ werden entsprechend Artikel 2 des vorliegenden Regelwerks persönlich vorstellig zwecks Zuweisung eines Standplatzes.

Artikel 8: Zuweisung von Abonnement-Standplätzen

§ 1 Unbesetzte Standplätze

Wird ein Abonnement-Standplatz frei, veröffentlicht die Gemeinde eine entsprechende Bekanntmachung in den Gemeindeschaukästen.

Wenn dies angebracht erscheint, kann die Bekanntmachung zusätzlich auf anderem Wege veröffentlicht werden.

Unter Bezugnahme auf vorliegende Verordnung beinhaltet die Bekanntmachung:

1. gegebenenfalls die Spezialisierung;
2. die notwendigen technischen Angaben;
3. die Lage des Standplatzes;
4. die Bedingungen zum Erhalt des Standplatzes und die Zuweisungskriterien;
5. den Ort und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen;

6. die Frist für die Notifizierung der Zuweisung.

Falls es sich um einen saisonalen Standplatz gemäß Artikel 15 handelt, wird dies mit Angabe des entsprechenden Zeitraums in der Bekanntmachung vermerkt.

§ 2 Bewerbungen

Um Gültigkeit zu haben, müssen die Bewerbungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie werden entweder durch ein gegen Empfangsbestätigung überbrachtes Schreiben, per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger eingereicht;
2. sie entsprechen gegebenenfalls den Formen und den Fristen, die in der Bekanntmachung vorgesehen sind;
3. sie enthalten die folgenden Angaben und Unterlagen:
 - a. die Beschreibung und Abmessungen des Verkaufsstandes mit Angabe der notwendigen technischen Voraussetzungen,
 - b. die Kopie der „Arbeitgeberzulassung“ und der Identitätspapiere des Kandidaten,
 - c. die vollständige Adresse, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mailadresse des Kandidaten,
 - d. im Fall einer juristischen Person eine Kopie der aktuellen Gesellschaftsstatuten, wie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht,
 - e. der Auszug der Eintragung in die Unternehmensdatenbank,
 - f. das vorgeschriebene Gesundheitszertifikat und die Genehmigung der FASNK im Fall des Verkaufs von Nahrungsmitteln,
 - g. die Liste der Verkaufsartikel und/oder Angabe der Spezialisierung, im Fall von Saisonartikeln das Beginn- und Enddatum der vorgesehenen Verkaufsperiode,
 - h. Kopie der Zulassung des Geschäftswagens im Fall des Verkaufs von Fisch- und Fleischprodukten,
 - i. das Konformitätszertifikat für Nutzer von elektrischen oder gasbetriebenen Anlagen,
 - j. gegebenenfalls Vermerk der Tätigkeit als Propagandist.

Unbeschadet der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eines freien Standplatzes können Bewerbungen zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden, entweder durch ein gegen Empfangsbestätigung überbrachtes Schreiben, per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger. Sie enthalten die Angaben und Unterlagen, die in der vorliegenden Gemeindeverordnung verlangt werden, sowie gegebenenfalls die Angabe des Saisongewerbes und des gewünschten Zeitraums zur Ausübung dieses Gewerbes.

Bei Eingang der Bewerbung wird dem Bewerber unverzüglich eine Empfangsbestätigung mit dem Datum, unter dem die Bewerbung eingetragen worden ist, und dem Hinweis auf das Recht des Bewerbers auf Einsicht des Bewerberregisters übermittelt.

§ 3 Bewerberregister

Alle Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in einem Register eingetragen. Das Register ist einsehbar gemäß den Artikeln L3231-1 bis L3231-9 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Die Bewerbungen bleiben gültig, solange sie nicht berücksichtigt oder vom Antragsteller zurückgezogen worden sind, sofern sie alle zwei Jahre vor Ablauf der Frist per einfachem Schreiben durch den Antragsteller bestätigt werden. In diesem Fall bleibt das ursprüngliche Eingangsdatum erhalten.

§ 4 Rangordnung bei der Zuweisung von freien Standplätzen

Im Hinblick auf die Zuweisung von Standplätzen werden die Bewerbungen im Register wie folgt eingeordnet:

1. Vorrang wird den Propagandisten gewährt bis zu 5 % der Gesamtzahl von Standplätzen eines jeden Markts;
2. anschließend sind folgende Kategorien vorrangig, in dieser Reihenfolge:
 - a. Personen, die einen Standplatz beantragen, weil ihr Standplatz auf einem der Märkte der Gemeinde aufgehoben worden ist oder die Gemeinde ihnen die in Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 25.06.1993 vorgesehene Kündigung notifiziert hat;
 - b. Personen, die eine Standplatzvergrößerung beantragen;

- c. Personen, die einen Standplatzwechsel beantragen;
- d. externe Bewerber.

Innerhalb jeder Kategorie werden die Bewerbungen gegebenenfalls nach beantragtem Standplatz und Spezialisierung sowie in chronologischer Reihenfolge klassiert, wobei je nach Fall das Datum der persönlichen Aushändigung der Bewerbung, der Hinterlegung bei der Post oder des Eingangs des dauerhaften Datenträgers berücksichtigt wird.

Werden zwei oder mehrere derselben Kategorie zuzuordnende Bewerbungen gleichzeitig eingereicht, gilt folgende Rangordnung:

1. In jeder Kategorie wird den Antragstellern Vorrang gewährt, die am längsten auf den Märkten der Gemeinde vertreten sind; erlaubt dieses Kriterium keinen Vergleich, wird der Vorrang durch das Los bestimmt;
2. bei externen Bewerbern wird der Vorrang durch das Los bestimmt.

§ 5 Notifizierung der Standplatzzuweisung

Die Zuweisung eines Standplatzes wird dem Antragsteller entweder per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens oder auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Vor Einnahme des zugewiesenen Standplatzes übermittelt dessen Inhaber der Gemeindeverwaltung gegebenenfalls aktualisierte Ausfertigungen der in Artikel 8 §2, 3. genannten Bewerbungsunterlagen, sowie die Kopie der „Arbeitnehmerzulassung A“ und der Identitätspapiere der Personen, die für seine Rechnung oder in seinen Diensten eine Wandergewerbetätigkeit auf diesem Standplatz ausüben.

§ 6 Register der Abonnement-Standplätze

Es werden ein Plan und ein Register geführt, in dem pro Abonnement folgende Angaben enthalten sind:

1. Name, Vorname und Anschrift der Person, der oder über die der Standplatz zugewiesen worden ist,
2. gegebenenfalls Firmenname der juristischen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, und Anschrift ihres Gesellschaftssitzes;
3. Unternehmensnummer,
4. zum Kauf angebotene Waren und/oder Dienstleistungen,
5. gegebenenfalls die Eigenschaft als Propagandist,
6. Datum der Standplatzzuweisung und Dauer des Nutzungsrechts,
7. für saisonbedingte Tätigkeiten der Tätigkeitszeitraum,
8. Preis des Standplatzes, sofern dieser nicht einheitlich festgelegt ist,
9. gegebenenfalls Name und Anschrift des Überlassenden und Abtretungsdatum.

Abgesehen von der Identität des Standplatzinhabers beziehungsweise der Person, über die der Standplatz zugewiesen worden ist, der eventuellen Spezialisierung, der Eigenschaft als Propagandist, und dem saisonalen Charakter des Standplatzes kann der Plan beziehungsweise das Register ebenfalls auf eine Datei mit den anderen Angaben verweisen. Der Plan beziehungsweise das Register und gegebenenfalls die beigefügte Datei können gemäß den Artikeln L3231-1 bis L3231-9 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingesehen werden.

Artikel 9: Dauer der Abonnements

Die Abonnements werden für eine Dauer von 1 Kalenderjahr zugewiesen, wobei neu erteilte Abonnements im ersten Jahr ihres Bestehens auf den bis zum 31.12. des laufenden Jahres verbleibenden Zeitraum gekürzt werden.

Bei Ablauf werden sie stillschweigend erneuert, unbeschadet der Möglichkeit für die Inhaber, sie entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auszusetzen oder zu kündigen.

Artikel 10: Aussetzung eines Abonnements durch den Inhaber

Der Abonnementinhaber kann dieses aussetzen, wenn er während eines voraussichtlichen Zeitraums von mindestens einem Monat unfähig ist, seine Tätigkeit auszuüben:

1. aufgrund einer Krankheit beziehungsweise eines Unfalls, die durch ärztliches Attest belegt sind;

2. aufgrund eines ordnungsgemäß nachgewiesenen Falls höherer Gewalt;
3. aufgrund anderer Sachverhalte, die dem Gemeindegremium schriftlich dargelegt werden, wobei dieses von Fall zu Fall über die Annahme der Aussetzung entscheidet.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem die Gemeinde von der Unfähigkeit unterrichtet wird bzw. an dem das Gemeindegremium die Aussetzung akzeptiert, und endet spätestens fünf Tage nach Mitteilung der Wiederaufnahme der Tätigkeiten.

Des Weiteren können Abonnementinhaber, die Handel mit witterungsempfindlichen Waren (z.B. Blumen, Pflanzen) betreiben, dieses auf vorherige Anfrage für höchstens 4 Monate aussetzen.

Die Aussetzung des Abonnements führt zur Aussetzung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen.

Für die Dauer der Aussetzung kann der Standplatz tageweise zugewiesen werden.

Die Anträge auf Aussetzung oder Wiederaufnahme eines Abonnements werden per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens oder auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Artikel 11: Aussetzung eines Abonnements durch die Gemeinde

Das Abonnement kann in den folgenden Fällen ausgesetzt werden, wobei das Gemeindegremium über die Dauer der Aussetzung entscheidet, mit einer Höchstdauer von vier Markttagen:

1. für den Verkauf von Nahrungsmitteln im Falle der Aussetzung der entsprechenden Genehmigung durch die FASNK;
2. bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Standgelds;
3. bei Abwesenheit während mehr als 2 Markttagen in Folge, unbeschadet der Anwendung des Artikels 10 der vorliegenden Verordnung und ausgenommen des vorher angekündigten Jahresurlaubs, der gesetzlichen Feiertage (01.05., 21.07.,...) sowie der ersten und der letzten Woche des Jahres (inkl. 24.12.);
4. bei Nichtbeachtung der für diesen Standplatz vorgesehenen Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Spezialisierung bzw. die technischen Eigenheiten;
5. bei Nichtbeachtung des zugewiesenen Standplatzes bzw. Behinderung anderer Händler oder Propagandisten;
6. bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die im Artikel 28 der vorliegenden Verordnung oder in der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 01.07.2007 in ihrer aktuell gültigen Form aufgeführt sind;
7. im Fall besonderer Umstände (z.B. Bauarbeiten, Großveranstaltungen, ...) die eine zeitweilige Verminderung der Stellplätze mit sich bringen und sofern kein angemessener Ersatzplatz angeboten werden kann;
8. im Fall von höherer Gewalt oder Umständen, die unabhängig vom Willen der Gemeinde sind.

Der Beschluss über die Aussetzung wird dem Abonnementinhaber per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Für die Dauer der Aussetzung kann der Standplatz tageweise zugewiesen werden.

Artikel 12: Verzicht auf ein Abonnement durch den Inhaber

Abonnementinhaber, die ein Wandergewerbe für eigene Rechnung ausüben, oder Verantwortliche für die Geschäftsführung einer juristischen Person, über die das Abonnement gewährt worden ist, können auf ihr Abonnement verzichten:

1. bei Ablauf desselben, mittels einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen;
2. bei Einstellung ihres Wandergewerbes, mittels einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen;
3. bei anstehenden Erhöhungen des Standgelds, mittels einer 60-tägigen Kündigungsfrist ab Versand der entsprechenden Benachrichtigung durch die Gemeinde;
4. bei krankheits- oder unfallbedingter, durch ein ärztliches Attest belegter bleibender Unfähigkeit, ihre Aktivität auszuüben, und zwar ohne Kündigungsfrist;
5. bei einem ordnungsgemäß nachgewiesenen Fall höherer Gewalt, und zwar ohne Kündigungsfrist;

6. aufgrund anderer Sachverhalte, die dem Gemeindegremium schriftlich dargelegt werden, wobei dieses von Fall zu Fall eine Kündigungsfrist bestimmen kann, deren Höchstdauer 60 Tage nicht überschreitet.

Rechtsnachfolger einer natürlichen Person, die ihre Tätigkeit für eigene Rechnung ausübte, können bei deren Tod ohne Kündigungsfrist auf das Abonnement verzichten, dessen Inhaber diese Person war.

Die Anträge auf Verzicht auf ein Abonnement werden per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens oder auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Artikel 13: Entzug eines Abonnements durch die Gemeinde

Das Abonnement kann in den folgenden Fällen auf Beschluss des Gemeindegremiums entzogen werden:

1. wenn der Abonnementinhaber nicht mehr den Anforderungen zur Ausübung eines Wandergewerbes entspricht;
2. für den Verkauf von Nahrungsmitteln im Falle des Entzugs der entsprechenden Genehmigung durch die FASNK;
3. bei Nichtzahlung nach 2 Mahnungen oder wiederholter verspäteter Zahlung des Standgelds bzw. einem anderen Verstoß;
4. bei wiederholter Abwesenheit, unbeschadet der Anwendung des Artikels 10 der vorliegenden Verordnung;
5. bei wiederholter Nichtbeachtung der für diesen Standplatz vorgesehenen Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Spezialisierung oder die technischen Eigenheiten;
6. bei wiederholter Nichtbeachtung des zugewiesenen Standplatzes beziehungsweise Behinderung anderer Händler oder Propagandisten;
7. bei wiederholter Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die im Artikel 28 der vorliegenden Verordnung oder in der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 01.07.2007 in ihrer aktuell gültigen Form aufgeführt sind.

Der Beschluss über den Entzug wird dem Abonnementinhaber per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Artikel 14: Definitive Streichung von Standplätzen

Die definitive Aufhebung des Marktes oder die Streichung eines Teils seiner Standplätze wird den Abonnementinhabern mittels einer Kündigungsfrist von 1 Jahr mitgeteilt. Diese Personen werden entsprechend Artikel 8 §4 der vorliegenden Verordnung vorrangig behandelt bei der Abonnementzuteilung auf einem anderen Markt der Gemeinde.

Im Falle höherer Gewalt ist diese Frist nicht anwendbar.

Artikel 15: Saisonbedingtes Wandergewerbe

Pro Markt wird ein Standplatz für ein saisonbedingtes Wandergewerbe (z.B. Setzpflanzen, Sommerobst, Kürbisse, Maronen, Weihnachtsschmuck,...) vorbehalten.

Entsprechende Bewerbungen müssen dem Gemeindegremium entsprechend den Bestimmungen von Art. 8 §2 der vorliegenden Verordnung mindestens 3 Wochen vor Beginn der Saison unterbreitet werden.

Für die Ausübung eines saisonbedingten Wandergewerbes gewährte Abonnements werden für den Inaktivitätszeitraum ausgesetzt.

Während des Inaktivitätszeitraums kann der Standplatz einem Wandergewerbe mit Waren, die einer anderen Saison zuzuordnen sind, zugewiesen werden.

Artikel 16: Abtretung von Standplätzen

Die Abtretung von Standplätzen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. wenn Inhaber eines oder mehrerer Standplätze ihr Wandergewerbe als natürliche Person einstellen oder versterben, bzw. juristische Personen ihr Wandergewerbe einstellen;
2. und sofern die Übernehmer Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ sind und auf jedem abgetretenen Standplatz die Spezialisierung des Überlassenden weiterführen, wobei es den Übernehmern freisteht, einen Spezialisierungswechsel zu beantragen;

Die Einnahme eines oder mehrerer abgetretener Standplätze ist Übernehmern nur erlaubt, wenn die Gemeinde Folgendes festgestellt hat:

1. der Überlassende hat sein Wandergewerbe aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen streichen lassen oder seine Rechtsnachfolger haben diese Formalität erfüllt;
2. der Übernehmer verfügt über eine Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes in den Spezialisierungen des Überlassenden oder gegebenenfalls einer oder mehreren von der Gemeinde zugelassenen Spezialisierungen;
3. das Unternehmen des Übernehmers überschreitet nicht die Anzahl der Standplätze pro Unternehmen, die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird.

In Abweichung vom Vorhergehenden ist die Abtretung eines oder mehrerer Standplätze zwischen Ehegatten bei tatsächlicher Trennung, bei Trennung von Tisch und Bett oder bei Scheidung und zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden bei Beendigung ihres gesetzlichen Zusammenwohnens erlaubt, sofern der Übernehmer Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ ist und die Spezialisierung des Überlassenden auf allen abgetretenen Standplätzen weiterführen kann, wobei es den Übernehmern freisteht, einen Spezialisierungswechsel zu beantragen;

Die Einnahme des oder der abgetretenen Standplätze ist Übernehmern nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Überlassende oder Übernehmer haben der Gemeinde einen Beleg ihrer tatsächlichen Trennung, ihrer Trennung von Tisch und Bett, ihrer Scheidung oder der Beendigung ihres gesetzlichen Zusammenwohnens vorgelegt;
2. die Gemeinde hat festgestellt, dass der Übernehmer über eine Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes in einer oder mehreren Spezialisierungen des Überlassenden oder einer oder mehreren von der Gemeinde zugelassenen Spezialisierungen verfügt;
3. die Gemeinde hat festgestellt, dass das Unternehmen des Übernehmers nicht die Anzahl der Standplätze pro Unternehmen überschreitet, die im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird.

Die Übernehmer setzen die Ausführung der aus dem Abonnementvertrag entstandenen Verpflichtungen fort, unbeschadet der Anwendung der Artikel 8, 9, 10 und 11 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 17: Untervermietung von Standplätzen

Propagandisten, die ein Abonnement für einen Standplatz erhalten haben, dürfen ihr zeitweiliges Nutzungsrecht an diesem Standplatz anderen Propagandisten untervermieten. Diese Untervermietung kann direkt oder über eine Vereinigung, die allen Propagandisten ohne Diskriminierung offen steht, erfolgen.

Der Propagandist beziehungsweise die Vereinigung teilt der Gemeinde die Liste der Propagandisten mit, denen das zeitweilige Nutzungsrecht an einem Standplatz untervermietet worden ist.

Der Preis der Untervermietung darf nicht über dem Anteil am Abonnement liegen, der der Dauer der Untervermietung entspricht.

Kapitel III

Organisation des Wandergewerbes auf öffentlichem Eigentum, außerhalb der öffentlichen Märkte

Artikel 18: Genehmigung der Belegung von öffentlichem Eigentum

Das Einnehmen eines Standplatzes auf öffentlichem Eigentum bedarf immer der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Bestimmung gilt für:

- a. dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten,
- b. kurzzeitige oder veranstaltungsgebundene Tätigkeiten (z.B. Karneval),

c. Verkaufstätigkeiten aus einem fahrenden Verkaufsstand, wobei dies einen Standortwechsel von einer Straße zur anderen binnen einer Stunde voraussetzt. Die Genehmigung wird gemäß Artikel 22 der vorliegenden Verordnung tageweise oder im Abonnement erteilt. Anfragen betreffend die Ausübung eines Wandergewerbes auf öffentlichem Eigentum außerhalb der öffentlichen Märkte enthalten die in Artikel 8 §2, 3. der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben und Unterlagen, die Kopie der „Arbeitnehmerzulassung A“ und der Identitätspapiere der Personen, die für Rechnung oder in Diensten des Standplatzinhabers eine Wandergewerbetätigkeit auf diesem Standplatz ausüben, sowie eine Beschreibung des gewünschten Standortes und der gewünschten Verkaufstage bzw. -zeiten.

Artikel 19: Personen, denen Standplätze zugewiesen werden können

Standplätze auf öffentlichem Eigentum werden den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen zugewiesen.

Artikel 20: Belegung der Standplätze

Standplätze, die den im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen zugewiesen werden, können von den Personen und nach den Bestimmungen, die im Artikel 4 der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, eingenommen werden.

Artikel 21: Identifikation

Jede Person, die ein Wandergewerbe auf öffentlichem Eigentum ausübt, muss sich den Verbrauchern gegenüber entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5 der vorliegenden Verordnung ausweisen.

Artikel 22: Zuweisung von Standplätzen

§ 1 Tageweise Zuweisung

Tageweise zuzuweisende Standplätze werden gegebenenfalls unter Berücksichtigung der beantragten Orte und Spezialisierungen in chronologischer Reihenfolge der Anträge zugewiesen.

Werden zwei oder mehrere Anträge auf Standplätze gleichzeitig eingereicht, wird die Rangordnung für die Zuweisung durch das Los bestimmt.

§ 2 Zuweisung von Abonnement-Standplätzen

Abonnement-Standplätze werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 der vorliegenden Verordnung zugewiesen, außer in Bezug auf die Bekanntmachung freier Standplätze.

§ 3 Notifizierung des Beschlusses

Der Beschluss der Gemeinde in Bezug auf die Zuweisung eines Standplatzes wird dem Antragsteller unverzüglich notifiziert. Günstige Beschlüsse enthalten Art der Waren und Dienstleistungen, die er verkaufen darf, und Ort, Datum und Dauer des Verkaufs. Ungünstige Beschlüsse sind begründet.

Im Falle eines Abonnement-Standplatzes wird der Antragsteller über den Beschluss der Gemeinde entweder per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens oder auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Kapitel IV

Gemeinsame und Schlussbestimmungen

Artikel 23: Bestehende Genehmigungen für ein Wandergewerbe auf öffentlichem Eigentum

Alle vor Verabschiedung vorliegender Verordnung bestehenden Genehmigungen zur Ausübung eines Wandergewerbes auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Raeren behalten ihre Gültigkeit.

Binnen 90 Tagen ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden die Genehmigungsinhaber entweder per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, innerhalb einer weiteren Frist von 90 Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung der Gemeindeverwaltung die in Artikel 8 §2, 3. der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben und Unterlagen, die Kopie der „Arbeitnehmerzulassung A“ und der Identitätspapiere der Personen, die für Rechnung oder in Diensten des Standplatzinhabers eine Wandergewerbetätigkeit auf diesem Standplatz ausüben, sowie eine Beschreibung des gewünschten Standortes und der gewünschten Verkaufstage und/oder –zeiten einzureichen, sofern diese der Gemeinde noch nicht vorliegen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist wird, unter Voraussetzung der Erfüllung aller Bedingungen und vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Anfrage des Genehmigungsinhabers, die betreffende Genehmigung stillschweigend in ein Abonnement umgewandelt und unterliegt den vorliegenden Bestimmungen.

Artikel 24: Allgemeine Organisation des Wandergewerbes

Unbeschadet der geltenden Allgemeinen Polizeiverordnung, der Spezifischen Polizeiverordnung sowie der Allgemeinen Verordnung mit ergänzenden Vorschriften zur Straßenverkehrsordnung der Gemeinde Raeren, sowie aller weiteren gültigen Bestimmungen, gelten folgende Regeln für die Ausübung eines Wandergewerbes:

§ 1 Auf- und Abbau des Wochenmarktes

Der Aufbau der Marktstände findet statt innerhalb von zwei Stunden vor Beginn des Marktes, d.h. für den Eynattener Wochenmarkt in der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr.

Der Abbau der Marktstände findet statt innerhalb einer Stunde ab Ende des Marktes, d.h. für den Eynattener Wochenmarkt in der Zeit zwischen 19 und 20 Uhr.

Die Stände sind derart aufzustellen, dass weder öffentliches noch privates Eigentum durch das Anbringen von Befestigungen aller Art beschädigt wird.

§ 2 Fahrzeugverkehr auf dem Wochenmarkt

Die Fahrzeuge der Standinhaber, die nicht als Verkaufsstand dienen, sind vor Beginn des Marktes, d.h. 14 Uhr für den Eynattener Wochenmarkt, vom Platz zu entfernen.

Während der Marktzeiten ist jeglicher Fahrzeugverkehr im Innenbereich des Marktes untersagt.

Der Verkehr der Fahrzeuge von Personen mit einer Behinderung, die sich auf dem kürzesten Weg von der Platzeinfahrt zu den entsprechenden reservierten Parkplätzen und zurück begeben, ist gestattet.

Im Bereich des Zufahrtswegs für Rettungsfahrzeuge ist das Halten und Parken jeglicher anderer Fahrzeuge strengstens untersagt.

§ 3 Tagesstandplätze auf dem Wochenmarkt

Die Händler, die tageweise einen Standplatz in Anspruch nehmen möchten, sind gehalten, spätestens 30 min vor Beginn des Marktes dort zu erscheinen.

Abonnementstandplätze, die bis 30 Min vor Beginn des Marktes nicht durch ihren Inhaber eingenommen wurden, können gegebenenfalls an diesem Markttag tageweise zugewiesen werden.

§ 4 Standplätze außerhalb des öffentlichen Marktes

In Ausführung von Artikel 9 §4 des Gesetzes behält sich die Gemeindeverwaltung vor, beantragte Standplätze im Interesse der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher sowie des bestehenden Warenangebots abzulehnen.

Die Ausübung eines Wandergewerbes auf öffentlichem Eigentum außerhalb des öffentlichen Marktes ist untersagt:

- a. innerhalb eines Abstands von 200 m zu ortsansässigen Geschäften oder anderen Wandergewerben, die gleiche oder ähnliche Produkte verkaufen,
- b. auf Märkten oder Jahrmärkten der Gemeinde, vorbehaltlich einer entsprechenden ausdrücklichen Genehmigung in Anwendung der vorliegenden Verordnung bzw. der Jahrmarktsverordnung der Gemeinde Raeren.

Der jeweilige Standplatz ist so zu wählen, dass:

- a. weder der Stand selber noch dessen Kundenverkehr in seiner unmittelbaren Nähe andere Benutzer des öffentlichen Eigentums behindern,
- b. sich Kunden und Verkaufspersonal im direkten Umfeld des Standes gefahrlos bewegen können.

§ 5 Standabmessungen

Die Abmessungen der Verkaufsstände, inklusive der Warenauslagen, dürfen die für den jeweiligen Standplatz vorgesehenen Maße nicht überschreiten.

§ 6 Sauberkeit, Hygiene und Umwelt

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um den Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen in Verbindung mit dem Transport, der Ausstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln zu entsprechen. Die Standplatzinhaber sorgen für die Einhaltung aller gültigen Hygienenormen für den Verkaufsstand und das Verkaufspersonal.

Die Händler sind angehalten, ihren Standplatz sauber zu halten und ebenso zu verlassen. Es ist untersagt, Warenreste, Abfälle, Kisten, Kartons, Papier und sonstiges Verpackungsmaterial auf dem Platz zurückzulassen.

Die Gemeinde Raeren legt allen Standplatzinhabern nahe, möglichst umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu benutzen bzw. die Verbraucher zur Nutzung von Mehrwegverpackungen (Körbe, Beutel,...) anzuregen.

Es ist untersagt, Essensreste oder Flüssigkeiten, die Fette, Öle oder sonstige Produkte enthalten, an Beeten, Baumscheiben oder in Abflussrinnen auszuschütten.

Bei Zuwiderhandlung entstandene Kosten einer Nachreinigung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 7 Verkaufseinschränkungen, unlautere Geschäftsmethoden

Es ist strikt untersagt:

- Waren oder Dienstleistungen zu vertreiben, die eine Vertragsbindung nach sich ziehen (z.B. Handys, Zeitschriftabonnements, Versicherungen o.ä.);
- im Anschluss an einen Kontakt zwischen Händler und Kunden die Verkaufsaktion auf einen Hausbesuch auszudehnen, außer bei der im Sinne des Kunden vereinbarten Lieferung von auf dem Markt gekauften Waren;
- Handel mit lebenden Tieren zu treiben;
- unlautere oder betrügerische Geschäftsmethoden anzuwenden wie z.B. minderwertige Ware unter andere, für den Käufer sichtbare Ware, unterzuschieben;
- überalterte, beschädigte, verdorbene oder ungesunde Lebensmittel oder jegliche Waren, die die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gefährden, zu verkaufen.

Die zum Verkauf ausgestellte Ware ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit einem Preis zu versehen.

Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Stand Dritten nicht schadet oder sie behindert, insbesondere beim Auf- und Abbau des Verkaufsstandes, durch ungünstiges Platzieren des Standes oder durch übermäßige Warenauslagen.

Die Beleuchtung der Verkaufsstände, die akustische Werbung und eine eventuelle Musikbeschallung werden derart gehandhabt oder eingestellt, dass sie die öffentliche Ruhe nicht stören.

§ 8 Versicherung

Die Standplatzinhaber sind eigenverantwortlich für Unfälle, die ihnen selbst, ihren Stellvertretern, ihrem Verkaufspersonal oder Drittpersonen durch den Betrieb des Verkaufsstands, durch die Warenauslage oder jegliches ihnen gehörendem Material zustoßen.

Die Standplatzinhaber sind der Gemeinde gegenüber verantwortlich für alle Schäden, die sie, ihre Stellvertreter oder ihr Personal an öffentlichem Eigentum verursachen.

Alle Risiken, die durch den Betrieb eines Verkaufsstands auf öffentlichem Eigentum entstehen können, sind durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.

Alle durch die Standplatzinhaber genutzten Geräte sind den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu unterhalten und den vorgeschriebenen Kontrollen zu unterziehen. Auf einfache Anfrage der Gemeinde müssen die entsprechenden Kontrollbescheinigungen unverzüglich vorgelegt werden.

Artikel 25: Modalitäten zur Zahlung der Standplatzgebühr

Die Inhaber eines oder mehrerer Standplätze auf einem öffentlichen Markt oder in anderen Bereichen des öffentlichen Eigentums sind gehalten, gemäß der entsprechenden Gebührenordnung der Gemeinde Raeren das Standgeld für die Belegung dieses Standplatzes zu zahlen. Bis zur Verabschiedung einer solchen Verordnung bleiben die Standplätze kostenlos.)

Wenn die Zahlung der Standplatzgebühr in bar vorgenommen wird, folgt die sofortige Ausstellung einer Empfangsbestätigung mit Angabe des erhaltenen Betrags.

Artikel 26: Personen, die mit der praktischen Organisation der Wandergewerbe beauftragt sind

Wer mit der Organisation des Wandergewerbes auf öffentlichen Märkten oder auf öffentlichem Eigentum beauftragt und ordnungsgemäß vom Bürgermeister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestellt worden ist, ist in Erfüllung seines Auftrags berechtigt, das Identitätspapier und die Genehmigung zur Ausübung eines Wandergewerbes, oder gegebenenfalls das Dokument des Unternehmenschalters, welches die Weiterführung der Tätigkeit bis zum Erhalt der ersetzten Zulassung erlaubt, zu überprüfen.

Artikel 27: [Strafen bei Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden, sofern nicht anders vom Gesetz vorgesehen, mit Verwaltungsstrafen geahndet. – GR 28.05.09]

Artikel 28: Mitteilung der Verordnung an den Minister des Mittelstands

Gemäß Artikel 10 §2 des Gesetzes vom 25.06.1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte wurde dem Minister des Mittelstands am 01.07.2008 ein Entwurf der vorliegenden Verordnung übermittelt.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen des erhaltenen Gutachtens, die auf die Unrechtmäßigkeit verschiedener Bestimmungen des Verordnungsentwurfs hinweisen, wurde letzterer vor der endgültigen Verabschiedung der vorliegenden Verordnung abgeändert.

Binnen einem Monat nach ihrer Verabschiedung wird der Gemeinderat dem Minister des Mittelstands eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnung zukommen lassen.

Artikel 29: Abschriften

Weitere Abschriften des vorliegenden Beschlusses ergehen an:

- den Provinzgouverneur
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl.